

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Eltern
von Grundschulkindern

Bereich

Unsere Zeichen

Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort

Ansprechpartner/in

Telefon

03535 46 4004 (Hotline)

E-Mail

corona@lkee.de

Datum

21. Dezember 2020

Organisation der Notbetreuung für Schüler/innen der Primarstufe sowie Verfahren über Entscheidungen über Notbetreuungsansprüche in Schule und Hort

Sehr geehrte Eltern,

wie Sie sicher bereits den öffentlichen Meldungen entnommen haben, ist ab 04. Januar 2021 der Präsenzunterricht an Schulen, mit wenigen Ausnahmen, untersagt. Ebenfalls ist der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) untersagt.

Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gilt, dass **unter bestimmten Bedingungen eine Notbetreuung sowohl in der Schule, als auch im Hort gewährleistet wird**. Rechtsgrundlage ist die Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 in der aktuellen Fassung der Änderungsverordnung vom 18.12.2020.

Die Anspruchsberechtigung für die Notbetreuung ist wie folgt geregelt:

- Für folgende **Kinder der ersten bis vierten Schuljahrgangsstufe** ist eine Notbetreuung zu gewährleisten:
 - a) Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
 - b) Kinder, deren **beide Personensorgeberechtigte in kritischen Infrastrukturbereichen** innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Eine Auflistung der Bereiche der kritischen Infrastrukturen entnehmen Sie bitte dem Antrag auf Notbetreuung.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Davon abweichend haben **Kinder auch dann grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn zumindest eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe.**

Die Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt bei der jeweiligen kreisangehörigen Kommune, in dessen regionalen Grenzen sich der Wohnort der Personensorgeberechtigten befindet.

Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Elbe-Elster unter www.lkee.de > Corona > Notbetreuung in Schule und Hort.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Roland Neumann
Beigeordneter und Dezernent